

STRAFRECHT

Von: Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Sind Sie am Strafrecht interessiert oder wollen es werden?

<https://paths.to/Strafrecht>



IN DIESER AUSGABE

Entscheidungen

BGH, Urteil vom 3. Juli 2024, 5 StR 535/23 (Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs, bandenmäßige Begehung bei erster Tat)

BGH, Beschluss vom 2. Juli 2024, 5 StR 535/23 (Versuchsbeginn beim Diebstahl)

BGH, Beschluss vom 14. Mai 2024, 3 StR 88/24 (Beendigung beim Betrug)

Strafklageverbrauch

OLG Zweibrücken, Urteil vom 22. Februar 2024, 1 ORs 1 SRs 16/23

Die strafrechtliche Einordnung von sog. Schockanrufen

Veranstaltungen

CRIME TIME:

Strafrecht um 9

Termin: siehe Ankündigung unter

<https://steadyhq.com/de/strafrecht/posts>

Entscheidungen

BGH, Urteil vom 3. Juli 2024, **5 StR 535/23**

Bemerkung:

Für den BGH ist der Streit um das „gefährliche Werkzeug“ bei den §§ 244 und 250 StGB erledigt. In der Klausur reichen solche kurzen Ausführungen aber nicht.

Leitsätze (des Verfassers)

1. Es reicht aus, wenn ein Gegenstand seiner Beschaffenheit nach geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zu verursachen, etwa als Stichwerkzeug. Für mehrere Gegenstände wie den Vorschlaghammer, Bohrhammer, Meißel und Spitzmeißel ist diese Eignung offensichtlich. Auch wenn ein Gegenstand nur als Aufbruchswerkzeug dient, bleibt seine latente Gefährlichkeit bestehen. § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB verlangt keine Verwendungsabsicht.

2. Eine bandenmäßige Begehung ist bereits ab der ersten von einer Tätergruppierung begangenen Tat in Betracht zu ziehen.

BGH, Beschluss vom 2. Juli 2024, **5 StR 535/23**

Bemerkung:

Wer auf der Suche nach Inspiration für eine Klausur ist – zweite Entscheidung zum selben Sachverhalt – nun folgt das AT-Problem.

Leitsatz (des Verfassers)

Ein unmittelbares Ansetzen zum Diebstahl liegt vor, wenn der erste Angriff auf einen Schutzmechanismus erfolgt, sofern der Täter plant, ohne weitere Zwischenschritte einen ungehinderten Zugriff auf die Beute zu erlangen. Werden mehrere Schutzmechanismen hintereinander überwunden, gilt dies bereits beim Angriff auf den ersten Schutzmechanismus, sofern alle in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang überwunden werden sollen.

BGH, Beschluss vom 14. Mai 2024, 3 StR 88/24 (kein Beendigungsstadium beim Betrug)
 Der Angeklagte, ein damals 23-jähriger Mann, schloss sich im August 2017 einer kriminellen Gruppierung an, die von der Türkei aus Betrugstaten nach dem Modus Operandi „Falscher Polizeibeamter“ beging. Die Gruppe kontaktierte ältere Personen in Deutschland und gab sich als Polizeibeamte aus, um diese zu veranlassen, Bargeld und Wertsachen zur vermeintlichen Sicherung an angebliche Polizisten zu übergeben. Der Angeklagte fungierte als „Logistiker“ und war damit dafür zuständig, die „Abholer“ nach der Beuteerlangung zu entlohnen. Am 7. September 2017 riefen Mitglieder der Bande eine 77-jährige Frau in K. an und veranlassten sie, Bargeld und Wertsachen im Wert von mindestens 315.000 € bereitzulegen. Zwei „Abholer“ fuhren zur Wohnanschrift der Frau, gaben sich als Polizeibeamte aus und nahmen die Wertsachen entgegen. Drei Tage später, am 10. September 2017, übergab der Angeklagte auftragsgemäß 1.000 € aus der Tatbeute als Entlohnung an einen der „Abholer“. Der Angeklagte handelte, um sich durch wiederholte Taten eine Einnahmequelle zu verschaffen.

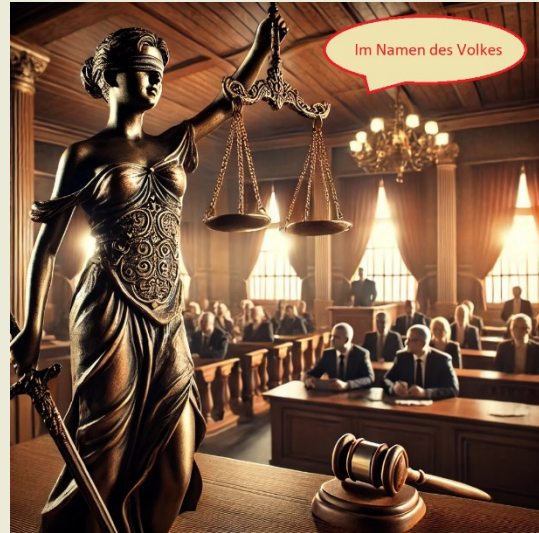
1. Ein mittäterschaftlich begangener gewerbsmäßiger Bandenbetrug nach den §§ 263 Abs. 1 und 5, 25 Abs. 2 StGB scheidet aus, da die Betrugstat mit der Erlangung der Tatbeute durch die beiden „Abholer“ beendet war. Die zeitlich nachfolgende Entlohnung der „Abholer“ ist deswegen keine strafbare Beteiligung an dem Betrug.

2. Die Bandenmitgliedschaft als solche ist allein nicht strafbar und begründet auch keine strafrechtliche Haftung für aus der Bande heraus begangene Taten.

3. Es liegt keine Tathandlung nach § 259 StGB vor. Der Angeklagte verschaffte sich die 1.000 € nicht, weil er das Geld nicht zur eigenen Verfügung erhielt, sondern mit der Maßgabe, damit die „Abholer“ zu entlohnen.

4. Eine „Drittverschaffung“ liegt schon deshalb nicht vor, weil die „Abholer“, denen der Angeklagte die 1.000 € zukommen ließ, zugleich Vortäter, also Täter der (Vor-) Tat waren, aus der das Geld stammte. Ein Vortäter ist aber nicht Dritter im Sinne des § 259 Abs. 1 StGB.

5. Die Handlungsvariante des „Absetzens“ (beziehungsweise der Absatzhilfe) ist nicht erfüllt, weil es bei dem Zurückreichen von Tatbeute an den Vortäter an der insofern erforderlichen entgeltlichen wirtschaftlichen Verwertung des Erlangten fehlt und zudem auch bei dieser Tatvariante der Empfänger der Sache ein Dritter sein muss.



OLG Zweibrücken, Urteil vom 22. Februar 2024, 1 ORs 1 SRs 16/23

Der Angeklagte hat den Termin zur Vorführung seines Fahrzeugs zur Hauptuntersuchung fahrlässig überschritten. Die Vorführungsfrist endete im Februar 2022, die Vorführung zur Hauptuntersuchung war im Dezember 2022 noch nicht erfolgt. Mit Urteil vom 17.07.2023 ist der Angeklagte deswegen in einem Bußgeldverfahren zu einer Geldbuße von 60,00 € wegen fahrlässigen Überschreitens des Termins zur Vorführung seines Fahrzeuges zur Hauptuntersuchung verurteilt worden (Ordnungswidrigkeit gem. § 69a Abs. 2 Nr. 14 StVZO). Zudem fuhr der Angeklagte am 11.12.2022 in der A-Straße mit seinem PKW, obwohl er wusste, dass er nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis war.

Steht der Verurteilung wegen § 21 StVG Fahren ohne Fahrerlaubnis die Verteilung zur Geldbuße entgegen?

Es ist kein Strafklageverbrauch eingetreten. Zwischen der vorliegenden Tat nach den §§ 2, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG und der Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 Abs. 1 S. 1, 69a Abs. 2 Nr. 14 StVZO besteht weder materiell-rechtliche Tateinheit, noch liegt eine Tat im prozessualen Sinn (§ 264 StPO) vor.

Die Verwirklichung der Ordnungswidrigkeit ist von der Benutzung oder Nichtbenutzung des Fahrzeuges im Straßenverkehr unabhängig und knüpft allein an die Haltereigenschaft des Angeklagten an. Das Fahren ohne Fahrerlaubnis knüpft dagegen gerade an die Fahreigenschaft des Angeklagten an, ohne dass der Angeklagte Halter sein muss. Die Taten stehen zueinander ohne erkennbare Beziehung oder einen Bedingungszusammenhang.

Die strafrechtliche Einordnung von sog. Schockanrufen

Hintergrund: Die Betrugsmasche der „Schockanrufe“ ist eine hochprofessionelle kriminelle Methode, bei der Täter gezielt Menschen emotional und psychologisch manipulieren. Die Betrüger geben sich zunächst als Familienangehörige und später als staatliche Institutionen wie Polizei oder Staatsanwaltschaft aus. Mittlerweile ist die Technik so weit, dass mit relativ einfachen Mitteln sogar die Stimme der Familienangehörigen nachgeahmt werden kann (Audio-Deepfake, sofern ein Stimmuster – beispielsweise aus den sozialen Medien – vorliegt).

Die Strategie basiert auf der Erzeugung von Schock und Panik. Typischerweise wird ein angeblicher Notfall eines Familienmitglieds konstruiert - etwa ein Unfall oder eine Straftat - für den eine sofortige finanzielle Intervention erforderlich sei. Durch koordinierte Gesprächsübergaben zwischen mehreren Tätern wird ein scheinbar authentisches Szenario aufgebaut. Eine Variante ist eine medizinische Notlage eines Angehörigen vorzutäuschen. Zur Behandlung des schwer oder sogar lebensbedrohlich Verletzten müsse ein teures Medikament beschafft werden. Hierfür werde dringend Geld benötigt.

Die Täter setzen die Opfer massiv unter zeitlichen und emotionalen Druck, um sie zu schnellen, unüberlegten Handlungen zu bewegen. Durch permanente Telefonkontakte wollen sie verhindern, dass die Geschädigten Rücksprache mit Angehörigen oder der Polizei halten können.

Bewertung: Die von den Täter geschilderte Situation liegt tatsächlich vor. In Betracht kommt daher ein Betrug (§ 263 StGB). Die Täter wirken auf das Vorstellungsbild der Opfer ein, sie stellen unware Tatsachen dar, folglich liegt eine Täuschung vor. Glaubt das Opfer den Tätern ist das Merkmal „Irrtum“ erfüllt (andernfalls kommt ein versuchter Betrug in Betracht). Mit der Übergabe bzw. Überweisung des geforderten Geldes, liegt eine Vermögensverfügung vor. Die Opfer erhalten für ihre Leistung keine Gegenleistung, sodass bei der Gesamtsaldierung der Schaden in Höhe des verfügbaren Betrages gegeben ist. Die weiteren Merkmale (Vorsatz, Absicht der rechtswidrigen Bereicherung, Rechtswidrigkeit und Schuld) liegen ebenfalls vor.

Das Verhalten ist daher nach § 263 StGB strafbar. Berücksichtigt man, dass die Täter



meist als Bande und zur Bestreitung des Lebensunterhalts – somit gewerbsmäßig-tätig werden, ist auch § 263 V StGB erfüllt. Es handelt sich somit um ein Verbrechen (§ 12 I StGB Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr). Für die individuelle Einordnung der Beteiligungsform (Täterschaft oder Teilnahme) sind die unterschiedlichen Tatbeträge (insofern ist auch die Rolle – Caller, Abholer oder Logistiker – bei jeder Tat relevant) und die Zeitpunkte der Erbringung zu berücksichtigen.

Nicht außer Acht lassen darf man aber auch einen anderen Tatbestand: die Erpressung nach § 253 StGB.

Zentral hierfür ist die Frage, ob mit einem empfindlichen Übel gedroht wurde. Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, auf dessen Verwirklichung der Täter Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Ein Übel ist jeder Nachteil. Empfindlich ist Übel, wenn es so erheblich ist, dass ein besonnener Mensch (in der konkreten Situation) zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten veranlasst wird.

Entscheidend sind hierfür die Aussagen der Täter in jeden einzelnen Fall. Erschöpft sich die Aussage in einer unwahren Tatsachenbehauptung (Unfall, Verhaftung) liegt hierin keine Drohung. Wird jedoch für den Fall der Nichtzahlung ein nicht rechtmäßiger Nachteil ausdrücklich (oder konkludent) angekündigt, stellt dies in der Regel eine Drohung mit einem empfindlichen Übel vor.

Wird also eine lebensnotwendige Behandlung des Angehörigen oder der Kontakt des Angehörigen zu einem Anwalt oder die Vorführung vor ein Gericht von der Zahlung abhängig gemacht, liegt eine Drohung mit einem empfindlichen Übel vor.

Mit der Zahlung des Geldes liegt ein Handeln des Opfers in Form einer Vermögensverfügung

und der Vermögensschaden vor (s. o.). Insofern spielt der Streit keine Rolle, ob die Erpressung tatbestandlich eine Vermögensverfügung erfordert.

Das Verhalten ist auch verwerflich und rechtswidrig.

Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, liegt ein besonders schwerer Fall nach § 253 IV StGB vor. Es handelt sich aber nicht um ein Verbrechen. Zwar ist die Mindestfreiheitsstrafe ein Jahr, allerdings ist dies gemäß § 12 III StGB bei der Einordnung als Verbrechen nicht zu berücksichtigen.

Konkurrenzrechtlich ist folgendes zu beachten: Hat die Täuschung keine selbstständige Bedeutung, da sie ausschließlich die Drohung ermöglicht, soll der Betrug in einem solchen Fall hinter der Erpressung zurücktreten. Wird ein Notfall vorgetäuscht und die Behandlung von einer Vorauszahlung abhängig gemacht, hat die Täuschung nicht nur untergeordnete Bedeutung, da sie auch allein zur Vermögensverfügung führen könnte. Die Drohung soll aber den Druck auf das Opfer noch erhöhen und damit zu unvernünftiger Entscheidung bewegen. Betrug und Erpressung stehen damit in Tateinheit (§ 52 StGB). Dies ermöglicht auch die Berücksichtigung der Unterschiedliche bei den besonderen schweren Fällen (§ 263 III bzw. § 253 IV StGB) und der Qualifikation des Betrugs (§ 263 V StGB).

Liegt ein Erpressung vor, hat dies aber auch erhebliche prozessuale Bedeutung.

Im Katalog des § 100a StPO (Telekommunikationsüberwachung) sind der Betrug in einem besonders schweren Fall (§ 263 III S. 2 StGB) und der gewerbsmäßige Betrug (§ 263 V StGB) sowie die Erpressung (§ 253 StGB) genannt.

Im Katalog des § 100g StPO (Erhebung von Verkehrsdaten) findet sich die Erpressung in einem besonders schweren Fall (§ 253 IV S. 2 StGB) nicht aber der Betrug aufgeführt.

Diese Unterschiede haben damit auch erhebliche praktische Bedeutung. Gerade zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens lässt sich das Vorhandensein einer gewerbsmäßig tätigen Bande stark vermuten, allerdings noch nicht mit Tatsachen belegen.

Legt man nun auch noch die Sichtweise des 2. Senats des BGH (Beschluss vom 10. Januar 2024 – 2 StR 171/23) zu den Voraussetzungen und der Einordnung der Funkzellenabfrage gem. § 100g Abs. 3 StPO zugrunde, erhöht sich die praktische Bedeutung nochmals.

Nach Ansicht des Senats setzt die Anordnung einer Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO den Verdacht einer besonders schweren Straftat nach § 100g Abs. 2 StPO voraus. Die in § 100g Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO enthaltene Verweisung auf § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO sei so auszulegen, dass diese zugleich die Anordnungsvoraussetzungen des § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO erfasst.

Fehlt es bei einer Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO an dem Verdacht einer Katalogtat nach § 100g Abs. 2 StPO, habe dies ein Beweisverwertungsverbot zur Folge.

In einer Klausur oder einem tatsächlichen Fall lohnt sich somit ein Blick auf die Erpressung.

Impressum

Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Bergstr. 29

55442 Warmsroth

Telefon: 06721/949112

E-Mail:

newsletter@rechtsanwalt-henseler.de

Den Newsletter gibt es auf dieser Seite:

<https://steadyhq.com/de/strafrecht/posts>

Bitte beachten Sie, dass der Anbieter auch personenbezogene Daten zum Zwecke der Vereinbarung erhebt. Steady sammelt und speichert zu diesem Zweck u.a. mögliche Identifizierungsdaten (u.a. IP-Adresse, Datum, Zeit und weitere technische Daten über den genutzten Internet-Browser und das genutzte Betriebssystem) und überprüft, ob Nutzende Mitglied sind. Hierfür setzt Steady Cookies ein. Von Mitgliedern erhebt Steady zudem weitere Daten, wie E-Mail-Adresse, Name und Daten zur Mitgliedschaft.